

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

↕ Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Kreistag	15.11.2011	

Betreff:**Feststellung der Sitzverteilung in den Ausschüssen und Benennung der Ausschussmitglieder und deren Vertreterinnen und Vertretern****Sachverhalt:**

Gemäß § 71 Abs. 2 Satz 2 ff. NKomVG werden die Ausschüsse in der Weise gebildet, dass die vom Kreistag festgelegte Zahl der Sitze in den Ausschüssen auf die Benennungen der Fraktionen und Gruppen des Kreistages entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen und Gruppen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen verteilt werden. Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich nach der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Fraktionen und Gruppen zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat.

Gehören einer Fraktion oder Gruppe mehr als die Hälfte der Kreistagsabgeordneten an, so stehen ihr mehr als die Hälfte der im Ausschuss insgesamt zu vergebenden Sitze zu. Ist dies nach Abs. 2 Sätze 2 bis 6 nicht gewährleistet, so sind die nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitze abweichend von Abs. 2 Sätze 4 bis 6 zu verteilen. In diesem Fall wird zunächst der in Satz 1 genannten Fraktion oder Gruppe ein weiterer Sitz zugeteilt; für die danach noch zu vergebenden Sitze ist Abs. 2 Sätze 4 bis 6 anzuwenden.

Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach den Absätzen 2 und 3 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind gemäß § 71 Abs. 4 NKomVG berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied der Fraktion oder Gruppe bereits stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist.

Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, sofern sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind.

Die sich nach § 71 Abs. 2, 3 und 4 NKomVG ergebende Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung stellt der Kreistag durch Beschluss fest.

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Schulausschusses und des Jugendhilfeausschusses wird auf die ergänzenden anliegenden Einzelvorlagen verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der Vorschläge der Fraktionen und Gruppen und der Anträge der Kreistagsabgeordneten

..... werden die Ausschüsse wie folgt besetzt:

.....
.....
.....

Vorstehende Sitzverteilung und Ausschussbesetzung stellt der Kreistag durch Beschluss fest.

Wittmund, den 02.02.2012

(Stigler)

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
KA	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis: